

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 1/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moise G [REDACTED] ,
[REDACTED] Avenue du B [REDACTED] F [REDACTED] /Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 12. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwer-
deverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht verneint rechtlich bedenken-
frei eine Verschlimmerung des als Verfolgungsschaden
anerkannten Tuberkuloseleidens, für das der Kläger eine
Rente bezieht. Dagegen wendet sich die Beschwerde nicht.

Der Kläger verlangt Abhilfe insoweit, als 1960 be-
reits vorhandene und ärztlich bestätigte psychastheni-
sche und neuro-vegetative Störungen nicht neben der
Tuberkulose als Verfolgungsschäden anerkannt worden
sind. Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 BEG), daß
der Beklagte die Abhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen
deshalb verweigert, weil der Kläger den Bescheid vom
1. April 1960 nicht mit der Klage angegriffen hat. Das
veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genann-
ten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Nach
den Grundsätzen in BGH RZW 1972, 344; 1974, 51; 1975,

118; 246; 1978, 111 ist der Entschädigungsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt, innerhalb dessen sie bei nachlässig betriebenen Erstverfahren nach den Umständen des einzelnen Falles eine erneute Anspruchsprüfung ablehnen kann. Wenn danach ein Abhilfeverlangen abgelehnt wird, mit dem ein Verfolgter die Unvollständigkeit der medizinischen Beurteilung in einem vor langer Zeit ergangenen, damals nicht angefochtenen Bescheid geltend macht, so wirft das keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt den Vorwurf, den Kläger treffe hinsichtlich seines Verhaltens im Erstverfahren der Vorwurf der Nachlässigkeit. Einzelheiten der Abwägung im Rahmen der Ermessensentscheidung veranlassen nicht die Zulassung der Revision.

Zorn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)